

Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 47 ff, Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom **17.12.2007** und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	15.894.800,00 EUR
in der Ausgabe auf	15.894.800,00 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	5.246.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	5.246.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
davon zum Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	98.000,00 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.589.400,00 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 4

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 52 KV MV, die durch Versicherungsleistungen gedeckt werden, wird bis zu einer Höhe von 25.000 EUR vorab zugestimmt.

Der Stellenplan der Stadt Wolgast sowie die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Betriebe, an denen die Stadt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, sind als Anlage beigefügt.

Das Haushaltssicherungskonzept wurde fortgeschrieben.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am: **08.02.2008**

Wolgast, 11.02.2008

.....
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2008 wird gemäß § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist jederzeit im Rathaus, Burgstraße 6, in der Kämmerei, Zimmer 410, zu den allgemeinen Sprechzeiten einsehbar.

Wolgast, 11.02.2008

.....
Bürgermeister

Hinweis: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.